

Stellungnahme Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Die Stellungnahme wurde am 10. Apr 2026 um 11:19:00 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Teilnehmerangaben:

Region Luzern West
Menznauerstrasse 2
6110 Wolhusen

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

208341

1. Allgemeine Fragen zur Vorlage

Sind Sie im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden?

- ja
 eher ja
 eher nein
 nein

Sind Entwurf und Erläuterungen vollständig und verständlich?

- ja
 eher ja
 eher nein
 nein

Begründung:

Der Entwurf und die Erläuterungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und in weiten Teilen verständlich. In zentralen Punkten bestehen jedoch weiterhin Klärungs- und Präzisierungsbedarfe, die den Vollzug erschweren können.

So sind bei der Abbruchprämie Zielsetzung, Anwendungsbereich und praktische Wirkung klarer darzulegen, um Fehlanreize zu vermeiden. Auch beim Mehrwertabgabefonds bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Prioritätensetzung sowie Widersprüche zwischen Botschaft und Synopse. Unzureichend konkretisiert ist zudem das Stabilisierungsziel (2 %-Deckel), namentlich im Hinblick auf den Vollzug bis zur Zielerreichung und die Situation danach.

Ebenfalls nicht durchgehend geklärt sind Zuständigkeiten, Fristen und Verfahren bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, insbesondere ausserhalb der Bauzonen. Gleichzeitig fehlen bei Bagatellfällen und Vollzugshilfen klare Abgrenzungen sowie einfache, praxistaugliche Instrumente zur Entlastung der Gemeinden. Auch die Einführung von DigiBauPro ist hinsichtlich Mitwirkung der Gemeinden sowie Unterstützung bei Schulung, Support und Migration noch ungenügend konkretisiert.

Schliesslich besteht im Rahmen der Umsetzung von RPG 2 weiterhin Klärungsbedarf bei der Zuordnung von Inhalten auf Gesetzes- bzw. Richtplanstufe. Ebenso fehlen eine gesetzliche Verankerung des Streusiedlungsbegriffs sowie die entsprechende Ausscheidung der Gebiete im Richtplan.

Insgesamt ist daher eine weitere Präzisierung erforderlich, um eine rechtssichere, praktikable und für den ländlichen Raum tragfähige Umsetzung zu gewährleisten.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	1 Ausgangslage	<i>Der Kanton Luzern soll den bundesrechtlichen Umsetzungsspielraum konsequent nutzen und die Regelungen mit Augenmass ausformen (Vollzugshilfen/Wegleitungen, Bagatellabgrenzungen, pragmatische Nachweise).</i>	<i>Die REGION LUZERN WEST ist ländlich geprägt und stark von Themen ausserhalb der Bauzonen betroffen. Für kleine Gemeinden und Grundeigentümerschaften ist entscheidend, dass der Vollzug verhältnismässig, schlank und rechtssicher bleibt und nicht über das bundesrechtlich Erforderliche hinaus zusätzliche Hürden schafft.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	<i>Die Abbruchprämie darf weder finanziell noch organisatorisch mit den Rückzonungsentschädigungen vermischt werden. Im Gesetz sind eine klare Trennung der Mittel, verbindliche Kriterien für den Mitteleinsatz und eine jährliche Berichterstattung festzuschreiben. Die Finanzierung der</i>	<i>Abbruchprämie und Rückzonungsentschädigung verfolgen unterschiedliche Zwecke und müssen deshalb auch finanziell sauber getrennt werden. Eine Vermischung schafft Intransparenz, erschwert den Vollzug und birgt neue Konflikte bei Priorisierung und Mittelverwendung. Da es sich um ein kantonales</i>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<i>Abbruchprämie muss ausschliesslich durch allgemeine Staatsmittel des Kantons erfolgen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden muss ausgeschlossen werden. § 105d PBG ist entsprechend anzupassen.</i>	<i>Instrument handelt, ist auch die Finanzierung kantonal sicherzustellen. Die Gemeinden dürfen weder finanziell zusätzlich belastet noch mit unklaren Zuständigkeiten konfrontiert werden. Der Mehrwertabgabe-Fonds dient primär der Finanzierung von Rückzonungsentschädigungen. Dies wurde in der Botschaft zum Mehrwertausgleich explizit so festgehalten.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	<i>Das Verfahren ist zu vereinfachen (Standardunterlagen, klare Fristen, Koordination mit dem kommunalen Abbruchmelde- bzw. Baubewilligungsverfahren; Vollzugshilfe/Wegleitung mit Musterformularen), bereitgestellt durch die Dienststelle rawi.</i>	<i>Gerade in ländlichen Gemeinden mit knappen Ressourcen muss der administrative Zusatzaufwand minimiert werden. Die Koordination zwischen Gemeinde (Meldung/Baugesuch) und kantonaler Verfügung ist zentral, um Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Auflagen zu verhindern.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	<i>Hauptantrag: Der Titel des Kapitels ist mit «Baubewilligung» zu ergänzen. Es ist eine neue Variante 4 vorzusehen. Dabei liegen der kantonale Entscheid zu den Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen sowie der Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beim Kanton Luzern. Die Erteilung der Baubewilligung verbleibt bei der Gemeinde. Der Vollzug erfolgt durch den Kanton. Eventualantrag a: Falls keine neue Variante 4 geschaffen wird, ist Variante 1 anzuwenden. Eventualantrag b: Falls Variante 3 gewählt wird, sind Rollen, Zuständigkeiten, Fristen, Kostentragung und Eskalationsmechanismus verbindlich festzulegen.</i>	<i>Es ist nicht überzeugend, die Erteilung der Baubewilligung unter dem Titel der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu regeln. Die beiden Bereiche sind sachlich zu trennen. Der Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands soll beim Kanton liegen, weil damit Rechtsgleichheit und ein konsequenter Vollzug besser gewährleistet werden können. Die Baubewilligung kann demgegenüber weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde verbleiben. Eine klare kantonale Zuständigkeit bei der Wiederherstellung entlastet die Gemeinden und erhöht die Rechtssicherheit. Wird ein subsidiäres System gewählt, müssen Fristen, Kostentragung, Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Dienststelle sowie das Vorgehen bei Vollzugsmängeln verbindlich geregelt werden, damit der Vollzug effektiv und planbar bleibt.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	<i>Baubewilligungen sind nur in Ausnahmefällen mit einer Pflicht zur Wiederherstellung zu verbinden (sachlicher Zusammenhang erforderlich, Verhältnismässigkeit wahren, Bagatellfälle vermeiden). Erforderlich sind klare Kriterien in Gesetz/Verordnung oder Vollzugshilfe/Wegleitung.</i>	<i>Eine pauschale Verknüpfung kann zu Blockaden führen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind (z. B. kleine Unterhalts- oder Anpassungsvorhaben). Für ländliche Betriebe und Wohnsituationen braucht es Rechtssicherheit und eine praktikable Abgrenzung.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	<i>Die Verjährungsfrist von 30 Jahren wird begrüsst. Härtefälle sind jedoch mit klaren Kriterien zu vermeiden. Diese sind durch ein geeignetes Gremium unter Einbezug der Standortgemeinde anzuwenden. Ebenso sind die Rechtswirkungen der Duldung, namentlich das Fehlen einer Bestandesgarantie, sowie der Umgang mit Eigentümerwechseln in einer Vollzugshilfe verbindlich zu klären.</i>	<i>Akzeptanz entsteht nur, wenn die Regelung für Eigentümerschaften und Gemeinden verständlich und rechtsgleich vollzogen wird. Dafür braucht es klare Härtefallkriterien und transparente Vorgaben zur Duldung und zu Eigentümerwechseln.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	<i>Es ist die Einführung eines fachlich abgestützten, regionalen Beurteilungsgremiums für besonders anspruchsvolle Fälle zu prüfen, namentlich in Schutzgebieten (kommunal, kantonal und eidgenössisch), mindestens mit beratender Funktion. Zuständigkeit, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen sind klar festzulegen und der Einbezug der Gemeinden ist sicherzustellen (bei der Zusammensetzung des Gremiums). Die Umsetzung hat abgestimmt auf die Zuständigkeitsregelung nach Antrag 5 zu erfolgen.</i>	<i>Gerade in komplexen Fällen braucht es fachlich fundierte und möglichst einheitliche Beurteilungen. Zusätzliche Instanzen dürfen den Vollzug jedoch nicht verkomplizieren oder verzögern. Voraussetzung ist deshalb eine klare Begrenzung auf anspruchsvolle Fälle und eine eindeutig geregelte Rolle des Gremiums.</i>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	<i>Bei Geruchsüberlagerungszonen ist auf eine Zustimmungslösung über Unterschriften der Betroffenen zu verzichten und diese durch einen Grundbucheintrag zu ersetzen.</i>	<i>Eine Unterschriftenlösung ist in der Praxis schwer umsetzbar. Sie fördert Ungleichbehandlungen und ist rechtlich anfällig. Ein Grundbucheintrag bietet mehr Rechtssicherheit.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	<i>Der Umgang mit bestehenden Situationen (bestehende Wohnnutzungen in Konfliktlagen) ist zu präzisieren, inkl. Übergangs- bzw. Bestandesschutzfragen und kommunikativer Begleitung (Einbindung Landwirtschaft/ Luzerner Bauernverband).</i>	<i>Gerade im ländlichen Raum bestehen zahlreiche historisch gewachsene Situationen. Ohne klare Regeln drohen Rechtsunsicherheit, zusätzliche Konflikte und ein hoher Beratungsbedarf in den Gemeinden.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	<i>§ 54b Abs. 5 PBG (Wegfall einer Baubewilligung bei späterem Konflikt mit Geruchs- oder Lärmemissionen aus der Landwirtschaft) ist zu streichen oder mindestens eng zu präzisieren (Anwendungsbereich, Verfahren, Rechtsfolgen).</i>	<i>Ein automatischer Wegfall einer rechtskräftigen Bewilligung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und kann zu unverhältnismässigen Härten führen. Konflikte sollten primär über vorausschauende Planung, Auflagen/Schutzmassnahmen und klare Verantwortlichkeiten gelöst werden.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	<i>Der Kanton muss die Ausgangslage, den Umsetzungsspielraum und die Logik des Vollzugs transparenter und detailliert offenlegen. Zu klären sind insbesondere Definitionen, Anrechenbarkeit, Ausnahmen, die Behandlung von Jauchegruben und Silos aller Art sowie das Monitoring. Ebenso sind der räumliche Bezugsrahmen und ein Gebietsansatz mit funktionalen Gebieten klar festzulegen.</i> <i>Für die Datengrundlage sind die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) des Bundes anzuwenden.</i> <i>In der nächsten Version der Botschaft hat der Kanton verbindlich darzulegen, welche Flächen dem Flächenziel zugrunde liegen und wie insbesondere rekultivierte Abbau- und Deponieflächen behandelt werden.</i> <i>Zur Sicherstellung einer einheitlichen und praxistauglichen Umsetzung ist eine Vollzugshilfe zu erarbeiten.</i>	<i>Ein derart anspruchsvolles Instrument kann nur funktionieren, wenn Datengrundlagen, Begriffe, Ausnahmen und räumliche Bezugsebenen verbindlich geklärt bzw. umfassend kommuniziert sind. Solange dies nicht der Fall ist, drohen Rechtsunsicherheit, zusätzlicher Vollzugsaufwand und Akzeptanzprobleme. Das schafft Mehraufwand für Gemeinden, Unsicherheit für Bauherrschaften und schwächt die Akzeptanz der Regelung. Gerade bei der Frage, welche Flächen dem Flächenziel zugrunde liegen und wie rekultivierte Abbau- und Deponieflächen zu behandeln sind, braucht es klare und verbindliche Aussagen des Kantons. Nur so lässt sich eine einheitliche, nachvollziehbare und praxistaugliche Umsetzung sicherstellen.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	<i>Der Kanton hat für die Zeit bis zur Erreichung des 2%-Deckels verbindliche und nachvollziehbare Regelungen festzulegen. Dabei sind insbesondere der Gebietsansatz, die Priorisierung der Nutzungen, die Behandlung öffentlicher Bauten und Anlagen, die Rolle von Rückbauten und Kompensationen sowie die Anforderungen an das Monitoring klar zu regeln.</i>	<i>Solange die Spielregeln bis zur Erreichung des Deckels nicht klar sind, fehlt es an Planungs- und Investitionssicherheit. Dies betrifft nicht nur private und landwirtschaftliche Nutzungen, sondern auch öffentliche Vorhaben (bspw. Wasserversorgungen, Gemeindewege, etc.). Erforderlich sind deshalb klare Prioritäten und ein nachvollziehbarer Vollzug.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	<i>Der Kanton hat bereits heute verbindlich festzulegen, wie das Verfahren nach Erreichung des 2%-Deckels ausgestaltet wird. Insbesondere ist zu regeln, welche Entwicklungen danach noch zulässig sind, welche Bedeutung Rückbauten und Kompensationen haben und in welcher Form das Monitoring weitergeführt wird.</i>	<i>Ohne klare Regelung für die Zeit nach Erreichung des Deckels bleiben zentrale Fragen offen. Das erschwert betriebliche Entscheide und schwächt die Planungssicherheit im ländlichen Raum. Notwendig ist deshalb eine frühzeitig geklärte und praxistaugliche Anschlussregelung.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	<i>Die kantonale Plattform ist so auszugestalten, dass sie mobil nutzbar und modular aufgebaut ist. Die Gemeinden sind in die Ausgestaltung verbindlich einzubeziehen.</i>	<i>Effizienzgewinne entstehen nur, wenn die Lösung den kommunalen Vollzugsrealitäten entspricht. Eine modulare, praxisnahe Lösung reduziert Anpassungskosten und erhöht Akzeptanz.</i>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	<i>Übergangsfristen und Support sind realistisch zu dimensionieren (Testbetrieb, Schulung, Supportstrukturen, abgestufte Einführung nach Gemeindegrösse/ IT-Reife).</i>	<i>Für kleine Gemeinden sind Einführung und Betrieb besonders anspruchsvoll. Ohne genügende Unterstützung drohen Mehrbelastungen statt Vereinfachungen.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 180	<i>Der geplante Ausschluss bestimmter bundesrechtlich zulässiger Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen gemäss § 180 Abs. 2 PBG ist ersatzlos zu streichen. Insbesondere sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe und die hobbymässige Tierhaltung weiterhin in einem klar begrenzten Rahmen zuzulassen.</i>	<i>Ein genereller Ausschluss verengt den bundesrechtlichen Spielraum unnötig und schwächt die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum. Klare Kriterien sind wirksamer und verhältnismässiger als ein undifferenziertes Verbot. Gerade im Streusiedlungsgebiet betrifft diese Regelung die künftige Pflege der Kulturlandschaft und die Weiterentwicklung der Landwirtschaft vor dem Hintergrund einer abnehmenden Nutztierhaltung.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 181	<i>Der Kanton hat bis Ende 2027 eine praxistaugliche Regelung für den Gebietsansatz und die Streusiedlungsgebiete vorzulegen, einschliesslich Übergangsrecht, Abgrenzung und Verfahren. Bis dahin ist § 181 PBG unverändert beizubehalten. Eine Aufhebung des heutigen Streusiedlungsansatzes ohne funktionierende Nachfolgeregelung ist abzulehnen. (Siehe auch Antrag zu Punkt 6 Einführungs-Verordnung: RPG 2 integral umsetzen und Streusiedlungsgebiete verbindlich regeln)</i>	<i>Eine Aufhebung von § 181 PBG ohne tragfähige Anschlusslösung ist planerisch und politisch nicht vertretbar. Sie führt in der ländlichen REGION LUZERN WEST zu Unsicherheiten im Vollzug und schwächt die dezentrale Besiedlung.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 31c	<i>Widersprüche zwischen Botschaft und Synopse zu den Schwellenwerten der Rückverteilung (18 Mio. bzw. 20 Mio. Fr.) sind zu bereinigen und die Herleitung nachvollziehbar darzustellen.</i>	<i>Unklare oder widersprüchliche Angaben erschweren die Beurteilung der Fondsmechanik und führen zu Unsicherheit bei den Gemeinden.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 51	<i>Redaktionelle Korrektur: In § 51 Abs. 1quater PBV ist der Verweis auf § 54b Abs. 5 PBG sicherzustellen (statt § 54 Abs. 5), falls der entsprechende § beibehalten wird (siehe erster Antrag zu Punkt 2.4 Stabilisierungsziel (2%-Deckel)).</i>	<i>Die Verweisführung muss korrekt sein, um Zuständigkeiten eindeutig zu regeln und Vollzugsfehler zu vermeiden.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 5.1	<i>Die Aussagen zu den Auswirkungen auf Gemeinden sind zu präzisieren und mit konkreten Massnahmen zu hinterlegen.</i>	<i>In den Unterlagen wird einerseits von keinen wesentlichen Auswirkungen gesprochen, gleichzeitig werden zusätzliche Nachweise und Prozesse eingeführt. Für die ländlichen Gemeinden sind klare Unterstützung, praxistaugliche Hilfsmittel und eine realistische Kosten-/Aufwandabschätzung zentral.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 5.2	<i>Die Einführung von DigiBauPro (Nachfolge eBAGE+) ist mit einem verbindlichen Umsetzungs- und Supportkonzept für die Gemeinden zu begleiten (inkl. realistischen Übergangsfristen).</i>	<i>Die kantonsweite Harmonisierung wird begrüsst. Damit kleine und mittlere Bauämter im ländlichen Raum den Systemwechsel bewältigen können, braucht es klare Spielregeln der Zusammenarbeit (Kanton – Gemeinden) sowie verlässliche Unterstützung in der Einführung.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	6 Bemerkungen zur Einführungsverordnung	<i>Der Kanton Luzern wird aufgefordert, die Umsetzung von RPG 2 unverzüglich und gesamthaft zu klären. Dazu sind der Begriff des Streusiedlungsgebiets gesetzlich zu verankern, die entsprechenden Gebiete im Richtplan festzulegen und die Zuständigkeiten zwischen Gesetz und Richtplan verbindlich zu ordnen.</i>	<i>Die offenen Grundsatzfragen zur Umsetzung von RPG 2 dürfen nicht weiter hinausgeschoben werden. Ohne klare Festlegung, welche Themen auf Gesetzesstufe und welche im Richtplan zu regeln sind, fehlt den Gemeinden, Regionen und Grundeigentümerschaften die notwendige Rechts- und Planungssicherheit. Besonders bei den Streusiedlungsgebieten und beim Gebietsansatz braucht es klare und verbindliche kantonale Vorgaben. Eine nur teilweise oder gestaffelte Klärung schafft neue Unklarheiten und erschwert den</i>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<i>Vollzug. Notwendig ist deshalb eine kohärente, verbindliche und rechtssichere Gesamtlösung.</i>
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Begleitschreiben - Anhang A	Begleitschreiben

Anhang A

Kanton Luzern
Regierungsrat Fabian Peter
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Eingabe auch online

Wolhusen, 10. April 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und zur Planungs- und Bauverordnung (PBV); Umsetzung RPG 2

Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fabian Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Planungs- und Bauverordnung (PBV) – als kantonale Umsetzung der zweiten Etappe von RPG 2 – Stellung zu nehmen.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST vertreten wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern. Diese Gemeinden umfassen mehr als 50 % der Kantonsfläche und sind mehrheitlich ländlich geprägt. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Grundsätzliche Würdigung der Gesetzes- und Verordnungsänderung

Als ländlich geprägte Region mit einem hohen Anteil an Landwirtschafts- und Streusiedlungsstrukturen ist die REGION LUZERN WEST von den vorgesehenen Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in besonderem Mass betroffen. Wir begrüssen, dass der Regierungsrat mit der vorliegenden Vernehmlassungsbotschaft die Änderung von PBG und PBV zur Umsetzung von RPG 2 rechtzeitig vorbereitet und damit die Vollzugs- und Rechtsgrundlagen schaffen will. Entscheidend ist jedoch, dass die kantonale Umsetzung nicht primär neue Komplexität erzeugt, sondern für Gemeinden und die zuständige Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) klarer, einfacher und rechtssicherer wird und den ländlichen Raum nicht blockiert. Korrekturbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

- **Abbruchprämie:** Zielsetzung, Anwendungsbereich und praktische Wirkung sind klarer aufzuzeigen, keine Fehlanreize für Rückbauten schaffen, die ohnehin erfolgt wären
- **Mehrwertabgabefonds:** Prioritäten verbindlich festlegen und die Widersprüche zwischen Botschaft und Synopse bereinigen
- **Stabilisierungsziel (2%-Deckel):** Vollzug bis zur Erreichung des 2%-Deckels verbindlich klären, Situation nach Zielerreichung regeln
- **Geruchsüberlagerungszonen:** Nutzungskonflikte wirksam entschärfen, ohne die betriebliche Entwicklung der Landwirtschaft unnötig zu behindern; grundbuchliche Regelung einführen
- **Vorrang der Landwirtschaft:** auf tatsächliche Konfliktlagen beschränken und keine generelle Blockade raumverträglicher Entwicklungen im ländlichen Raum schaffen
- **Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands:** Zuständigkeiten, Fristen und Verfahren, insbesondere ausserhalb der Bauzonen, eindeutig und vollzugstauglich regeln
- **Bagatellfälle und Vollzugshilfen:** klare Abgrenzungen schaffen und die Gemeinden mit einfachen, praxistauglichen Instrumenten wirksam entlasten
- **DigiBauPro:** nur mit tragfähiger Mitwirkung der Gemeinden sowie mit ausreichender Unterstützung bei Schulung, Support und Migration umsetzen
- **Umsetzung RPG 2 insgesamt:** endlich verbindlich klären, welche Themen auf Gesetzes- und welche auf Richtplanstufe zu regeln sind, den Streusiedlungsbegriff im Gesetz verankern und die Gebiete im Richtplan ausscheiden

In der nachfolgenden Tabelle haben wir unsere konkreten Anträge sowie die entsprechenden Begründungen aufgeführt. Die Anträge sind nach den Kapiteln der Vernehmlassungsbotschaft strukturiert, um gezielt auf Bereiche hinzuweisen, in denen aus unserer Sicht noch Präzisierungen oder Anpassungen erforderlich sind.

Anträge der REGION LUZERN WEST

Thema	Position der REGION LUZERN WEST / Anträge
1 Ausgangslage	<p>Antrag 1: Der Kanton Luzern soll den bundesrechtlichen Umsetzungsspielraum konsequent nutzen und die Regelungen mit Augenmass ausformen (Vollzugshilfen/Wegleitungen, Bagatellabgrenzungen, pragmatische Nachweise).</p> <p>Begründung: Die REGION LUZERN WEST ist ländlich geprägt und stark von Themen ausserhalb der Bauzonen betroffen. Für kleine Gemeinden und Grundeigentümerschaften ist entscheidend, dass der Vollzug verhältnismässig, schlank und rechtssicher bleibt und nicht über das bundesrechtlich Erforderliche hinaus zusätzliche Hürden schafft.</p>
2.1 Abbruchprämie	<p>Antrag 2: Die Abbruchprämie darf weder finanziell noch organisatorisch mit den Rückzonungsentschädigungen vermischt werden. Im Gesetz sind eine klare Trennung der Mittel, verbindliche Kriterien für den Mitteleinsatz und eine jährliche Berichterstattung festzuschreiben. Die Finanzierung der Abbruchprämie muss ausschliesslich durch allgemeine Staatsmittel des Kantons erfolgen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden muss ausgeschlossen werden. § 105d PBG ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Begründung: Abbruchprämie und Rückzonungsentschädigung verfolgen unterschiedliche Zwecke und müssen deshalb auch finanziell sauber getrennt werden. Eine Vermischung schafft Intransparenz, erschwert den Vollzug und birgt neue Konflikte bei Priorisierung und Mittelverwendung. Da es sich um ein kantonales Instrument handelt, ist auch die Finanzierung kantonal sicherzustellen. Die Gemeinden dürfen weder finanziell zusätzlich belastet noch</p>

	<p>mit unklaren Zuständigkeiten konfrontiert werden. Der Mehrwertabgabefonds dient primär der Finanzierung von Rückzonungsentschädigungen. Dies wurde in der Botschaft zum Mehrwertausgleich explizit so festgehalten.</p>
2.1 Abbruchprämie	<p>Antrag 3: Das Verfahren ist zu vereinfachen (Standardunterlagen, klare Fristen, Koordination mit dem kommunalen Abbruchmelde- bzw. Baubewilligungsverfahren; Vollzugshilfe/Wegleitung mit Musterformularen), bereitgestellt durch die Dienststelle rawi.</p> <p>Begründung: Gerade in ländlichen Gemeinden mit knappen Ressourcen muss der administrative Zusatzaufwand minimiert werden. Die Koordination zwischen Gemeinde (Meldung/Baugesuch) und kantonaler Verfügung ist zentral, um Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Auflagen zu verhindern.</p>
2.2 Wiederherstellung rechtmässiger Zustand und Baubewilligung	<p>Antrag 4: <i>Hauptantrag:</i> Der Titel des Kapitels ist mit «Baubewilligung» zu ergänzen. Es ist eine neue Variante 4 vorzusehen. Dabei liegen der kantonale Entscheid zu den Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen sowie der Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beim Kanton Luzern. Die Erteilung der Baubewilligung verbleibt bei der Gemeinde. Der Vollzug erfolgt durch den Kanton. <i>Eventualantrag 4a:</i> Falls keine neue Variante 4 geschaffen wird, ist Variante 1 anzuwenden. <i>Eventualantrag 4b:</i> Falls Variante 3 gewählt wird, sind Rollen, Zuständigkeiten, Fristen, Kostentragung und Eskalationsmechanismus verbindlich festzulegen.</p> <p>Begründung: Es ist nicht überzeugend, die Erteilung der Baubewilligung unter dem Titel der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu regeln. Die beiden Bereiche sind sachlich zu trennen. Der Entscheid über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands soll beim Kanton liegen, weil damit Rechtsgleichheit und ein konsequenter Vollzug besser gewährleistet werden können. Die Baubewilligung kann demgegenüber weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde verbleiben. Eine klare kantonale Zuständigkeit bei der Wiederherstellung entlastet die Gemeinden und erhöht die Rechtssicherheit. Wird ein subsidiäres System gewählt, müssen Fristen, Kostentragung, Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Dienststelle sowie das Vorgehen bei Vollzugsmängeln verbindlich geregelt werden, damit der Vollzug effektiv und planbar bleibt.</p>
2.2 Wiederherstellung rechtmässiger Zustand	<p>Antrag 5: Baubewilligungen sind nur in Ausnahmefällen mit einer Pflicht zur Wiederherstellung zu verbinden (sachlicher Zusammenhang erforderlich, Verhältnismässigkeit wahren, Bagatellfälle vermeiden). Erforderlich sind klare Kriterien in Gesetz/Verordnung oder Vollzugshilfe/Wegleitung.</p> <p>Begründung: Eine pauschale Verknüpfung kann zu Blockaden führen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind (z. B. kleine Unterhalts- oder Anpassungsvorhaben). Für ländliche Betriebe und Wohnsituationen braucht es Rechtssicherheit und eine praktikable Abgrenzung.</p>

2.2 Wiederherstellung rechtmässiger Zustand	<p>Antrag 6: Die Verjährungsfrist von 30 Jahren wird begrüsst. Härtefälle sind jedoch mit klaren Kriterien zu vermeiden. Diese sind durch ein geeignetes Gremium unter Einbezug der Standortgemeinde anzuwenden. Ebenso sind die Rechtswirkungen der Duldung, namentlich das Fehlen einer Bestandesgarantie, sowie der Umgang mit Eigentümerwechseln in einer Vollzugshilfe verbindlich zu klären.</p> <p>Begründung: Akzeptanz entsteht nur, wenn die Regelung für Eigentümerschaften und Gemeinden verständlich und rechtsgleich vollzogen wird. Dafür braucht es klare Härtefallkriterien und transparente Vorgaben zur Duldung und zu Eigentümerwechseln.</p>
2.2 Wiederherstellung rechtmässiger Zustand	<p>Antrag 7: Es ist die Einführung eines fachlich abgestützten, regionalen Beurteilungsgremiums für besonders anspruchsvolle Fälle zu prüfen, namentlich in Schutzgebieten (kommunal, kantonale und eidgenössisch), mindestens mit beratender Funktion. Zuständigkeit, Aufgaben und Entscheidungskompetenzen sind klar festzulegen und der Einbezug der Gemeinden ist sicherzustellen (bei der Zusammensetzung des Gremiums). Die Umsetzung hat abgestimmt auf die Zuständigkeitsregelung nach Antrag 5 zu erfolgen.</p> <p>Begründung: Gerade in komplexen Fällen braucht es fachlich fundierte und möglichst einheitliche Beurteilungen. Zusätzliche Instanzen dürfen den Vollzug jedoch nicht verkomplizieren oder verzögern. Voraussetzung ist deshalb eine klare Begrenzung auf anspruchsvolle Fälle und eine eindeutig geregelte Rolle des Gremiums.</p>
2.3 Geruchsüberlagerungszonen / Vorrang Landwirtschaft	<p>Antrag 8: Bei Geruchsüberlagerungszonen ist auf eine Zustimmungslösung über Unterschriften der Betroffenen zu verzichten und diese durch einen Grundbucheintrag zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Eine Unterschriftenlösung ist in der Praxis schwer umsetzbar. Sie fördert Ungleichbehandlungen und ist rechtlich anfällig. Ein Grundbucheintrag bietet mehr Rechtssicherheit.</p>
2.3 Geruchsüberlagerungszonen / Vorrang Landwirtschaft	<p>Antrag 9: Der Umgang mit bestehenden Situationen (bestehende Wohnnutzungen in Konfliktlagen) ist zu präzisieren, inkl. Übergangs- bzw. Bestandeschutzfragen und kommunikativer Begleitung (Einbindung Landwirtschaft/Luzerner Bauernverband).</p> <p>Begründung: Gerade im ländlichen Raum bestehen zahlreiche historisch gewachsene Situationen. Ohne klare Regeln drohen Rechtsunsicherheit, zusätzliche Konflikte und ein hoher Beratungsbedarf in den Gemeinden.</p>
2.3 Geruchsüberlagerungszonen / Vorrang Landwirtschaft	<p>Antrag 10: § 54b Abs. 5 PBG (Wegfall einer Baubewilligung bei späterem Konflikt mit Geruchs- oder Lärmmissionen aus der Landwirtschaft) ist zu streichen oder mindestens eng zu präzisieren (Anwendungsbereich, Verfahren, Rechtsfolgen).</p>

	<p>Begründung: Ein automatischer Wegfall einer rechtskräftigen Bewilligung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und kann zu unverhältnismässigen Härten führen. Konflikte sollten primär über vorausschauende Planung, Auflagen/Schutzmassnahmen und klare Verantwortlichkeiten gelöst werden.</p>
2.4 Stabilisierungsziel (2%-Deckel)	<p>Antrag 11: Der Kanton muss die Ausgangslage, den Umsetzungsspielraum und die Logik des Vollzugs transparenter und detailliert offenlegen. Zu klären sind insbesondere Definitionen, Anrechenbarkeit, Ausnahmen, die Behandlung von Jauchegruben und Silos aller Art sowie das Monitoring. Ebenso sind der räumliche Bezugsrahmen und ein Gebietsansatz mit funktionalen Gebieten klar festzulegen. Für die Datengrundlage sind die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) des Bundes anzuwenden. In der nächsten Version der Botschaft hat der Kanton verbindlich darzulegen, welche Flächen dem Flächenziel zugrunde liegen und wie insbesondere rekultivierte Abbau- und Deponieflächen behandelt werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und praxistauglichen Umsetzung ist eine Vollzugshilfe zu erarbeiten.</p> <p>Begründung: Ein derart anspruchsvolles Instrument kann nur funktionieren, wenn Datengrundlagen, Begriffe, Ausnahmen und räumliche Bezugsebenen verbindlich geklärt bzw. umfassend kommuniziert sind. Solange dies nicht der Fall ist, drohen Rechtsunsicherheit, zusätzlicher Vollzugsaufwand und Akzeptanzprobleme. Das schafft Mehraufwand für Gemeinden, Unsicherheit für Bauherrschaften und schwächt die Akzeptanz der Regelung. Gerade bei der Frage, welche Flächen dem Flächenziel zugrunde liegen und wie rekultivierte Abbau- und Deponieflächen zu behandeln sind, braucht es klare und verbindliche Aussagen des Kantons. Nur so lässt sich eine einheitliche, nachvollziehbare und praxistaugliche Umsetzung sicherstellen.</p>
2.4 Stabilisierungsziel (2%-Deckel)	<p>Antrag 12: Der Kanton hat für die Zeit bis zur Erreichung des 2%-Deckels verbindliche und nachvollziehbare Regelungen festzulegen. Dabei sind insbesondere der Gebietsansatz, die Priorisierung der Nutzungen, die Behandlung öffentlicher Bauten und Anlagen, die Rolle von Rückbauten und Kompensationen sowie die Anforderungen an das Monitoring klar zu regeln.</p> <p>Begründung: Solange die Spielregeln bis zur Erreichung des Deckels nicht klar sind, fehlt es an Planungs- und Investitionssicherheit. Dies betrifft nicht nur private und landwirtschaftliche Nutzungen, sondern auch öffentliche Vorhaben (bspw. Wasserversorgungen, Gemeindewege, etc.). Erforderlich sind deshalb klare Prioritäten und ein nachvollziehbarer Vollzug.</p>
2.4 Stabilisierungsziel (2%-Deckel)	<p>Antrag 13 Der Kanton hat bereits heute verbindlich festzulegen, wie das Verfahren nach Erreichung des 2%-Deckels ausgestaltet wird. Insbesondere ist zu regeln, welche Entwicklungen danach noch zulässig sind, welche Bedeutung Rückbauten und Kompensationen haben und in welcher Form das Monitoring weitergeführt wird.</p> <p>Begründung: Ohne klare Regelung für die Zeit nach Erreichung des Deckels bleiben zentrale Fragen offen. Das erschwert betriebliche Entscheide und</p>

	schwächt die Planungssicherheit im ländlichen Raum. Notwendig ist deshalb eine frühzeitig geklärte und praxistaugliche Anschlussregelung.
2.5 DigiBauPro / eBAGE+	<p>Antrag 14: Die kantonale Plattform ist so auszugestalten, dass sie mobil nutzbar und modular aufgebaut ist. Die Gemeinden sind in die Ausgestaltung verbindlich einzubeziehen.</p> <p>Begründung: Effizienzgewinne entstehen nur, wenn die Lösung den kommunalen Vollzugsrealitäten entspricht. Eine modulare, praxisnahe Lösung reduziert Anpassungskosten und erhöht Akzeptanz.</p>
2.5 DigiBauPro / eBAGE+	<p>Antrag 15: Übergangsfristen und Support sind realistisch zu dimensionieren (Testbetrieb, Schulung, Supportstrukturen, abgestufte Einführung nach Gemeindegrösse/IT-Reife).</p> <p>Begründung: Für kleine Gemeinden sind Einführung und Betrieb besonders anspruchsvoll. Ohne genügende Unterstützung drohen Mehrbelastungen statt Vereinfachungen.</p>
3 PBG (§ 180) Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen	<p>Antrag 16: Der geplante Ausschluss bestimmter bundesrechtlich zulässiger Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen gemäss § 180 Abs. 2 PBG ist ersatzlos zu streichen. Insbesondere sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe und die hobbymässige Tierhaltung weiterhin in einem klar begrenzten Rahmen zuzulassen.</p> <p>Begründung: Ein genereller Ausschluss verengt den bundesrechtlichen Spielraum unnötig und schwächt die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum. Klare Kriterien sind wirksamer und verhältnismässiger als ein undifferenziertes Verbot. Gerade im Streusiedlungsgebiet betrifft diese Regelung die künftige Pflege der Kulturlandschaft und die Weiterentwicklung der Landwirtschaft vor dem Hintergrund einer abnehmenden Nutztierhaltung.</p>
3 PBG (Aufhebung § 181 von Ausnahmemöglichkeiten, u.a. Streusiedlungen)	<p>Antrag 17: Der Kanton hat bis Ende 2027 eine praxistaugliche Regelung für den Gebietsansatz und die Streusiedlungsgebiete vorzulegen, einschliesslich Übergangsrecht, Abgrenzung und Verfahren. Bis dahin ist § 181 PBG unverändert beizubehalten. Eine Aufhebung des heutigen Streusiedlungsansatzes ohne funktionierende Nachfolgeregelung ist abzulehnen. (Siehe auch Antrag 22)</p> <p>Begründung: Eine Aufhebung von § 181 PBG ohne tragfähige Anschlusslösung ist planerisch und politisch nicht vertretbar. Sie führt in der ländlichen REGION LUZERN WEST zu Unsicherheiten im Vollzug und schwächt die dezentrale Besiedlung.</p>
4 PBV (§ 31c)	<p>Antrag 18: Widersprüche zwischen Botschaft und Synopse zu den Schwellenwerten der Rückverteilung (18 Mio. bzw. 20 Mio. Fr.) sind zu bereinigen und die Herleitung nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Begründung:</p>

	Unklare oder widersprüchliche Angaben erschweren die Beurteilung der Fondsmechanik und führen zu Unsicherheit bei den Gemeinden.
4 PBV (§ 51)	<p>Antrag 19: Redaktionelle Korrektur: In § 51 Abs. 1 quater PBV ist der Verweis auf § 54b Abs. 5 PBG sicherzustellen (statt § 54 Abs. 5), falls der entsprechende § beibehalten wird (siehe Antrag 11).</p> <p>Begründung: Die Verweisführung muss korrekt sein, um Zuständigkeiten eindeutig zu regeln und Vollzugsfehler zu vermeiden.</p>
5.1 Kosten/ Vollzug RPG 2	<p>Antrag 20: Die Aussagen zu den Auswirkungen auf Gemeinden sind zu präzisieren und mit konkreten Massnahmen zu hinterlegen.</p> <p>Begründung: In den Unterlagen wird einerseits von keinen wesentlichen Auswirkungen gesprochen, gleichzeitig werden zusätzliche Nachweise und Prozesse eingeführt. Für die ländlichen Gemeinden sind klare Unterstützung, praxistaugliche Hilfsmittel und eine realistische Kosten-/Aufwandabschätzung zentral.</p>
5.2 Kosten/ Support DigiBauPro	<p>Antrag 21: Die Einführung von DigiBauPro (Nachfolge eBAGE+) ist mit einem verbindlichen Umsetzungs- und Supportkonzept für die Gemeinden zu begleiten (inkl. realistischen Übergangsfristen).</p> <p>Begründung: Die kantonsweite Harmonisierung wird begrüsst. Damit kleine und mittlere Bauämter im ländlichen Raum den Systemwechsel bewältigen können, braucht es klare Spielregeln der Zusammenarbeit (Kanton – Gemeinden) sowie verlässliche Unterstützung in der Einführung.</p>
6 Einführungs- Verordnung: RPG 2 integral umsetzen und Streusiedlungs- gebiete verbindlich regeln	<p>Antrag 22: Der Kanton Luzern wird aufgefordert, die Umsetzung von RPG 2 unverzüglich und gesamthaft zu klären. Dazu sind der Begriff des Streusiedlungsgebiets gesetzlich zu verankern, die entsprechenden Gebiete im Richtplan festzulegen und die Zuständigkeiten zwischen Gesetz und Richtplan verbindlich zu ordnen.</p> <p>Begründung: Die offenen Grundsatzfragen zur Umsetzung von RPG 2 dürfen nicht weiter hinausgeschoben werden. Ohne klare Festlegung, welche Themen auf Gesetzesstufe und welche im Richtplan zu regeln sind, fehlt den Gemeinden, Regionen und Grundeigentümerschaften die notwendige Rechts- und Planungssicherheit. Besonders bei den Streusiedlungsgebieten und beim Gebietsansatz braucht es klare und verbindliche kantonale Vorgaben. Eine nur teilweise oder gestaffelte Klärung schafft neue Unklarheiten und erschwert den Vollzug. Notwendig ist deshalb eine kohärente, verbindliche und rechtssichere Gesamtlösung.</p>

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Thomas Rööfli
Präsident



Guido Roos
Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von einer Ad-hoc-Gruppe der REGION LUZERN WEST erarbeitet, die aus folgenden Personen bestand:

- Flurin Burkhalter, Gemeindepräsident Hergiswil, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Reto Frank, Gemeindepräsident Grossdietwil und Architekt
- Thomas Frei georegio ag, Regionalplaner Luzern West
- Florian Furrer, Gemeinderat Schüpfheim, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Cornelia Graber, Stv. Leiterin Bau und Infrastruktur Stadt Willisau
- Josef Hamburger, Gemeinderat Entlebuch, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Guido Iten, Gemeinderat Schötz, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- André Marti, Stadtpräsident Willisau, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Jeanette Riedweg, Gemeinderätin Escholzmatt, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST, Präsident Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Hella Schnider, Gemeindepräsidentin Flühli, Kantonsrätin, Präsidentin UNESCO Biosphäre Entlebuch
- Franz Steffen, Stv. Leiter Regionales Bauamt Schüpfheim
- Hanspeter Streit, Gemeinderat Wolhusen, Mitglied Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung
- Chantal Wirz, Leiterin Regionales Bauamt Wolhusen

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 1. April 2026 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der Region Luzern West
- Verbandsleitung der Region Luzern West
- Arbeitsgruppe NFA/Öffentliche Finanzen der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der Region Luzern West
- Politnetz der Region Luzern West
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der Region Luzern West
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsidentin und Direktor
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Zofingenregio, Präsidentin und Geschäftsführerin
- Luzerner Waldeigentümergeverband, Präsident und Geschäftsführer
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch